



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2001	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Januar 2001	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1453 zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Vom 8. November 2000	94
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz. Vom 11. Dezember 2000	95
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen. Vom 15. November 2000 . .	96
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Vom 15. November 2000	96
Verordnung zur Änderung der Spielordnung für öffentliche Spielbanken (Spielbankordnung). Vom 24. November 2000	97
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 20. Dezember 2000	97
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“. Vom 10. November 2000	98
Bergverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung – ElBergV). Vom 20. Dezember 2000	101

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2000	117
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 2000 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 2000	118
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 2000 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. November 2000	119
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 10. Januar 2001	120
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Wirtschaft. Vom 12. Januar 2001	121
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft. Vom 12. Januar 2001	122

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Dezember 2000

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

**15
Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei
Wiebelskirchen“**

Vom 10. November 2000

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1**Schutzgegenstand**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 34 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Bliesau unterhalb der Kläranlage Wiebelskirchen und dem Sportplatz im Bereich Mohrsbach/Brühlgraben und erstreckt sich bis unterhalb der Bahnbrücke „Drei Dohlen“.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen,

Flur 1,

Nr. 24/1, 23, 818/22, 817/21, 2/1, 815/1, 5, 4, 11/1, 7, 1133/9, 996/9, 10, 3/1, 1692/19, 1693/19, 1694/19, 20, 36, 1015/37, 1016/37, 886/38, 39/1

sowie Teile von Nr. 35/22;

Flur 2,

Nr. 619/172, 170/1, 617/172, 618/172, 507/173, 174/1, 685/175, 686/175, 182, 183/1, 716/181, 715/181, 442/180, 441/180, 495/179, 626/189, 627/189, 190/1, 186, 187, 494/188, 662/108, 663/108, 109, 110, 113/1, 397/114, 116/1, 577/118, 119/1, 541/119, 120/1, 122, 124/1, 125, 126, 127/1, 129, 130, 668/131, 669/131, 132/1, 141/1, 516/142, 713/143, 144/1, 530/159, 535/45, 46, 50/1, 601/59, 60/1, 61, 64/1, 66 bis 70, 75/1, 76/1, 594/80, 79/1, 642/86, 643/86, 419/89, 576/88, 575/88, 87, 90, 91/1, 92/1, 93, 646/94, 647/94, 95, 454/96, 455/96

sowie Teile von Nr. 102/1 und 97/1;

Flur 28,

Nr. 39/1, 1 bis 5, 6/1, 440/8, 441/8, 442/8, 279/9, 393/9, 394/10, 11 bis 15, 362/16, 363/16, 457/17, 456/17, 18 bis 25, 319/26, 320/27, 28, 29, 403/30, 404/30, 31/1, 32/1, 241/32, 33 bis 36, 221/27, 220/38, 219/38, 229/39, 230/39, 438/40, 439/40, 41 bis 45, 345/46, 346/46, 47, 488/48, 489/48, 267/49, 268/49, 134 bis 138, 330/139, 329/139, 328/139, 597/131, 600/131, 601/132, 604/132, 610/142, 609/142, 141/1, 606/140 und 605/140;

Flur 29,

Nr. 124/1, 535/125, 536/126, 184/126, 185/126, 365/127 und 128/1

sowie Teile von Nr. 10/1, 498/131 und 652/137.

Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Neunkirchen. Die Karte kann bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Abschnittes der Talau der Blies,

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften (Großseggenriede, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte, diverse Baumhecken und Gebüsche, Auwald-Fragmente, Erlen-Eschen-Weidensaum) in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen der besonderen hydrologischen Verhältnisse (stellenweise ganzjährig Vernässung des Standortes) und als Retentionsraum,
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind,
- wegen ihrer besonderen Funktion für das städtische Klima und den Naturgenuss der Menschen dieses dicht besiedelten Raumes.

§ 3**Regelungen**

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 SNG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz werden folgende nähere Regelungen getroffen:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland ist auf bisher bewirtschafteten Flächen zulässig mit den Maßgaben, dass
 - keine Nutzungsintensivierung bzw. weiterhin eine extensive Nutzung erfolgt (keine Düngung, bis zu je 1 Heu- und 1 Grummetschnitt, wobei mindestens 10 % der Fläche als Altgrasstreifen verbleiben, welche erst beim 2. Schnitt mitgemäht werden; Beweidung bis zu Besatzstärken von 2,0 GV/ha); Näheres wird ggf. in Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträgen nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes geregelt;
 - Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 10 m je Ufer nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden;
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen;
 - keine Flächen trockengelegt werden.
2. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
3. Die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarl. Jagdgesetz vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge, im Störfall und bei Baufristen über 7 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
5. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei Baufristen über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Andere als die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Nutzungen und baulichen Maßnahmen sind verboten.
7. Ohne Nutzungsrecht darf das Gebiet nicht befahren werden; außerhalb der vorhandenen Wege darf das Gebiet nicht betreten werden.
8. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende, nicht jagdbare Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für

Maßnahmen geringen Umfangs zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Missstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 SNG abgeholfen werden kann.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. November 2000

Der Minister für Umwelt

– Oberste Naturschutzbehörde –

Mörsdorf

